



GEMEINDE KUTZENHAUSEN

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Institutionen in der Gemeinde Kutzenhausen

Die örtlichen Vereine bilden ein zentrales Fundament für das gedeihliche Zusammenleben und ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement in unserer Gemeinde. In Würdigung und Anerkennung der für kulturelle, sportliche, soziale und gesellschaftliche Zwecke geleisteten Arbeit, beschließt der Gemeinderat folgende Richtlinien zur Förderung von in der Gemeinde Kutzenhausen ansässigen Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen:

1. Förderziel:

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Kutzenhausen ansässigen Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen – im Folgenden „Vereine“ genannt - in ihren vielfältigen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Lebens der Gemeinde Kutzenhausen durch finanzielle Hilfen vorhabenbezogen wirkungsvoll nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

Kinder und junge Menschen sind die Zukunft der Gemeinde Kutzenhausen. Das Engagement der Vereine im Bereich der Jugendarbeit soll darüber hinaus durch eine laufende angemessene finanzielle Unterstützung in besonderer Weise anerkannt und gefördert werden.

2. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen:

2.1 Grundsatz der Freiwilligkeit, Haushaltsvorbehalt:

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kutzenhausen dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt).

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Kutzenhausen haben.
- b) Der Verein muss gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- c) Der Vereinszweck muss auf Dauer angelegt sein.
- d) Die Vereinsmitglieder sollen mehrheitlich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kutzenhausen sein.
- e) Der Verein erkennt diese Richtlinien an.

2.3 Zweckbindung:

2.3.1 Die im Einzelfall bewilligten Mittel und Festbeträge dürfen nur für den beantragten Zweck bzw. Vereinszweck verwendet werden.

2.3.2 Auf Verlangen sind die Vereine verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde Kutzenhausen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen. Die Unterlagen und Belege sind hierfür fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.

2.4 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

3. **Allgemeine Förderung der Vereine:**

3.1 Art und Umfang der Förderung:

3.1.1 Den Vereinen wird anlassbezogen für besondere Maßnahmen, die zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks dienen, auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 15 % der anfallenden, förderfähigen Kosten gewährt. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.000 €. Die Jugendarbeit wird gemäß Nr. 4 dieser Richtlinien gefördert.

3.1.2 Für außergewöhnliche Investitionsmaßnahmen kann der Gemeinderat im Einzelfall einen davon abweichenden Zuschuss beschließen.

3.2 Fördervoraussetzungen:

3.2.1 Die Vereine sollen vorrangig die Zuschuss- und Fördermöglichkeiten anderer Rechtsträger ausschöpfen.

3.2.2 Für Anträge auf Investitionszuschüsse gilt, dass Maßnahmen nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden dürfen, sofern von der Gemeinde Kutzenhausen nicht eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn erteilt wurde.

3.3 Antragstellung:

3.3.1 Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

3.3.2 Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der zu fördernden Maßnahme,
- Kostenaufstellung,
- beantragte und/oder gewährte Zuschüsse anderer Rechtsträger,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.1.2 eine Finanzierungsübersicht, aus der auch der Eigenanteil des Vereins ersichtlich ist.

4. **Förderung der Jugendarbeit:**

4.1 Förderzweck:

Die Gemeinde Kutzenhausen fördert mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss die regelmäßige aktive Jugendarbeit der Vereine. Die Vereine sind verpflichtet, die Mittel zweckentsprechend für Maßnahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die einen überwiegend unterhaltenden, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, betreuenden oder (vor-)schulischen Charakter besitzen.

4.2 Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Vereine, die aktive Jugendarbeit in der Gemeinde Kutzenhausen betreiben; die bloße Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen oder jungen Menschen ist nicht ausreichend.

4.3 Förderhöhe:

Die Vereine erhalten auf Antrag für jedes seit mindestens sechs Monaten angehörende ordentliche Mitglied bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 6 Euro jährlich. Maßgebend ist der förderberechtigte Mitgliederbestand zum 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.

4.4 Antragstellung:

4.4.1 Anträge sind schriftlich bis spätestens 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4.4.2 Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gesamtmitgliederzahl zum 01.01. des laufenden Jahres,
- Namentliche Benennung der förderberechtigten jugendlichen Mitglieder zum 01.01. des laufenden Jahres mit Angabe der Mitgliedschaftsdauer,
- namentliche Benennung mindestens einer verantwortlichen Jugendleiterin oder eines verantwortlichen Jugendleiters,

- Beschreibung der im abgelaufenen Jahr geleisteten und im laufenden Jahr geplanten Aktivitäten zur Jugendarbeit.

Unvollständige Anträge gelten erst nach Einreichung aller geforderten Unterlagen als gestellt.

5. Sonderregelungen:

Von diesen Förderrichtlinien bleiben unberührt

- die Vergütung der von der Wasserwacht Kutzenhausen geleisteten Dienststunden zur Beaufsichtigung des Badebetriebs im gemeindlichen Freibad durch die Gemeinde Kutzenhausen.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bestehenden Förderrichtlinien und vergleichbaren Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft. Bis 31. Dezember 2008 bewilligte allgemeine Förderungen i. S. von Nr. 3 dieser Richtlinien werden nach den gefassten Beschlüssen abgewickelt.

- 6.2 Abweichend von Nr. 4.5.1 können die Anträge für die allgemeine Jugendarbeit im Kalenderjahr 2009 bis zum 31. Mai 2009 gestellt werden.

Kutzenhausen, 2. März 2009
Gemeinde Kutzenhausen

Silvia Kugelmann
Erste Bürgermeisterin